



Amtsblatt-Nr.
Nr. 6/2025

Erscheinungstag:
01.04.2025

Inhalt:

1. Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung an Herrn Viktor Benzyk
2. Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung an Herrn Wladislaw Kovalenko
3. Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung an Herrn Thomas Brünenberg
4. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Düren: Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für den Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 174, Flurstücke 62, 63 und Flur 16, Flurstücke 7, 8 tlw., 9, 10, 16,17 20-23, 24 tlw., 25 tlw., 33 tlw., 34, 94, 136 („Abgrabung Gereonsweiler –Variante 2“)
5. Einladung zur 35. Sitzung des Rates am 09.04.2025



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Viktor Benzyk, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/111213 vom 10.03.2025.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 10.03.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Wladislaw Kovalenko, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/414243 vom 20.03.2025.

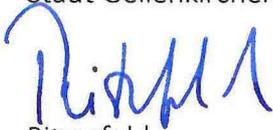
Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 20.03.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Thomas Brünenberg, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/1303200 vom 04.03.2025

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 24.03.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für den Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17, Flurstücke 62, 63 und Flur 16, Flurstücke 7, 8 tlw., 9, 10, 16, 17, 20-23, 24 tlw., 25 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 94, 136 ("Abgrabung Gereonsweiler – Variante 2")

Die BL Antons GbR, Linnich, plant in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, den Neuaufschluss einer ca. 36,95 Hektar großen Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm.
Für dieses Vorhaben wurde vorab ein Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit beantragt. Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Die Zulassungsentscheidung (Vorbescheid) bezieht sich nur auf die bauplanungsrechtlichen Standortkriterien. Die Erschließung, die Belange des Naturhaushaltes, der Landschaft und der Erholung, des Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, alle in § 35 (3) Satz 1 Nrn. 3 bis 8 Baugesetzbuch genannten öffentliche Belange und alle unbenannten "sonstigen öffentliche Belange" wurden ausgeschlossen. Die bloße planungsrechtliche Standortentscheidung wirkt sich nicht auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und kulturelles Erbe aus. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Abgrabung.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 6 UVPG i. V. m. Ziffer 10 a) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) besteht bei Neuvorhaben ab 25 Hektar Gesamtfläche eine unbedingte UVP-Pflicht. Im vorliegenden Fall überschreitet die Vorhabenfläche mit 36,95 Hektar diesen Schwellenwert deutlich.

Für das Vorhaben besteht daher die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG liegen der UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen (Projektbeschreibung und Pläne) für einen Monat in der Zeit

vom 03.04.2025 bis einschließlich 02.05.2025

im Rathaus der Stadt Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, Zimmer 204, während folgender Öffnungszeiten:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,

sowie

im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während folgender Öffnungszeiten:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- zusätzlich mittwochs von 14.00 bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sind diese Bekanntmachung und die zuvor genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Düren (<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahrenverfahren>) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei der Stadt Linnich bzw. der Stadt Geilenkirchen zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Jeder, dessen Belange betroffen sind, kann sich nach § 21 Abs. 1 und 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 02.06.2025,

schriftlich oder zur Niederschrift bei den zuvor genannten Behörden oder bei der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Haus B, Zimmer 407, äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Düren, den ²⁴ März 2025



Ferdinand Aßhoff
als Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen

Einladung

zur 35. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 09.04.2025, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides nach § 26 GO NRW gegen den Bau und den Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für geflüchtete Menschen in Geilenkirchen, Landstraße
Vorlage: 3296/2025
3. Fortsetzung der Verhandlungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für geflüchtete Menschen (ZUE) durch das Land NRW
Vorlage: 3298/2025
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen (Offene Ganztagschulen)
Vorlage: 3262/2025
5. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 3299/2025
6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3295/2025
7. Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen des Kreises Heinsberg an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der NEW AG
Vorlage: 3256/2025
8. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der Hochdruckring Kreis Heinsberg GmbH
Vorlage: 3257/2025
9. Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage im 1. Quartal 2025
Vorlage: 3241/2025
10. Future Site InWest - Industriegebiet Lindern - Beratung und Beschlussfassung über den städtebaulichen Entwurf
Vorlage: 3290/2025

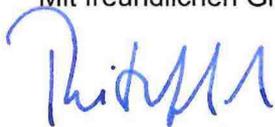
11. 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen – Gillrath „Bredriesch“
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße „Bredriesch“, östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beratung und Beschluss über den Entwurf der 77. Flächennutzungsplanänderung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 3276/2025
12. Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen – „Gillrath – Bredriesch“
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße „Bredriesch“, östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs
- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 3275/2025
13. Antrag der CDU Fraktion "Bürgerbeteiligung zur Entwicklung kleiner Wohnformen"
Vorlage: 3293/2025
14. Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtzentrum in 2025
Vorlage: 3272/2025
15. Aufstellung über Vergütungen für wahrgenommene Mandate und Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin in 2024
Vorlage: 3255/2025
16. Änderung der Ausschussbesetzung
Vorlage: 3297/2025
17. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
18. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

19. Grundstücksangelegenheiten
 - 19.1. Erwerb einer Acker-Teilfläche für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses in Waurichen
Vorlage: 3258/2025
 - 19.2. Erwerb eines Baugrundstücks an der Herzog-Wilhelm-Straße
Vorlage: 3274/2025
 - 19.3. Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf städtischen Grundstücken zur Absicherung einer landwirtschaftlichen Bewässerungsleitung
Vorlage: 3282/2025
20. Auftragsvergaben
 - 20.1. Auftragsvergabe: Tief- und Straßenbauarbeiten im Rahmen der Erneuerung der Straße "Zum Kniepbusch"
Vorlage: 3280/2025

- 20.2. Auftragsvergabe: Sanierung des Heidestadions Teveren - Sportplatzbauarbeiten
Vorlage: 3283/2025
- 20.3. Auftragsvergabe: Sanierung des Heidestadions Teveren - Zaunbauarbeiten
Vorlage: 3284/2025
- 20.4. Auftragsvergabe: Sanierung des Heidestadions Teveren - Kunstrasenarbeiten
Vorlage: 3286/2025
- 20.5. Auftragsvergabe zur Umsetzung des Konzeptes für die externe Betreuung der neuen Flüchtlingsunterkünfte in Lindern und Sürgerath
Vorlage: 3294/2025
- 20.6. Auftragsvergabe: Empfehlung zur dringlichen Auftragsvergabe für die Herstellung eines Stromanschlusses für das Feuerwehrgerätehaus Teveren (Neubau)
Vorlage: 3300/2025
21. Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen - Beratung und Entscheidung über den Abschluss einer Planungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger
Vorlage: 3281/2025
22. Personalangelegenheiten
- 22.1. Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und eines stellvertretenden Leiters der Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3279/2025
23. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Ritterfeld
Bürgermeisterin